

# Trans\*Geschlechtlichkeit in historischer Perspektive

## 1 Einleitung

Die Kategorie Trans\* ist Gegenstand von kontroversen Debatten – wieder einmal und immer noch. Denn momentan wird unter anderem diskutiert, wieviel Freiheit bei einer Reform resp. Abschaffung des so genannten „Transsexuellengesetzes“ (TSG) den Individuen zugestanden werden soll und ob sie selbst autonom über ihr Geschlecht bestimmen können sollten. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte vollständige Streichung des Transsexuellengesetzes und sein Ersatz durch ein Selbstbestimmungsgesetz ist zum Entstehungszeitpunkt dieses Artikels noch nicht umgesetzt – wird aber von alarmierenden und alarmierten Stimmen begleitet, die (auch aus feministischer Perspektive) vor den Gefahren einer solchen Selbstbestimmung warnen, den Wunsch der ‚Betroffenen‘ nach einer Geschlechtsangleichung als Mode oder Trend bezeichnen und im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Operationen von einer Verstümmelung des Körpers sprechen (z.B. Schwarzer/Louis 2022, hierzu auch einordnend: Zeyn 2022).

Solche Begleitmusik bei einer politischen, aber auch wissenschaftlichen und pädagogischen Auseinandersetzung um Trans\* ist nicht neu. Sie zeigt vielmehr Merkmale historischer Debatten um Trans\*, die sich stets an ähnlichen Fragen abgearbeitet haben: Wer hat überhaupt das Recht, wirkungsmächtig über Geschlecht zu entscheiden? Handelt es sich beim Willen zu einer Geschlechtsangleichung um eine dauerhafte Disposition? Welche Bedeutung haben die Körper?

In diesem Beitrag soll deshalb in historischer Dimension aufgezeigt werden, wie sich Trans\* im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik sowie später der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und Bundesrepublik Deutschland (BRD) als Wissenskategorie überhaupt erst etablieren konnte und welche Debatten und Konflikte dies evozierte. Dabei möchten wir in zwei Schritten vorgehen: Erstens zeigen wir, wie sich Trans\* – vor allem als Transvestitismus bezeichnet – in der frühen Sexualwissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts von den Konzepten der konträren Sexualempfindung und der Homosexualität emanzipieren konnte. Dabei wird auch deutlich, welches

grundlegend queere Potenzial der Kategorie innewohnt – und was die Genese dieser Kategorie insgesamt über die Zweigeschlechterordnung aussagt. Unter Zweigeschlechterordnung wird im Folgenden die binäre Ordnung von genau zwei polar und hierarchisch konstruierten Geschlechtern – männlich sowie weiblich – mit ihrer (Re-)Produktion durch soziale, medizinische, mediale und rechtliche Praxen verstanden. Zweitens wird der Blick darauf gerichtet, wie seit den 1970er Jahren eine Anerkennung von Trans\* in der Zeitgeschichte im Sinne einer rechtlichen und medizinischen Regulation als Transsexualität erfolgte, die den Individuen zwar Freiräume anbot, sie aber ebenso in die zeitgenössischen Geschlechterregime einhegen wollte. Dabei wird auch auf die unterschiedlichen Situationen von trans\* Männern, trans\* Frauen und von Menschen, die außerhalb der Zweigeschlechterlogik positioniert waren, eingegangen.

Eine Geschichte von Trans\* ist immer auch eine Geschichte von unterschiedlichen Bezeichnungen für ein Phänomen, das sich selbst im historischen Wandel befindet. Menschen, die ihr bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht als nicht bindend oder lebbar empfinden und sich von diesem wegbewegen, werden im Folgenden als ‚Trans\*‘ bezeichnet. Entsprechende Prozesse wurden zeitgenössisch als Geschlechtswandel bezeichnet, heutzutage ist der Begriff der Geschlechtsangleichung geläufiger (Stryker 2008: 1).<sup>1</sup> Der Begriff ‚cis‘ meint umgekehrt Menschen, die sich *grosso modo* mit dem ihnen bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren und sich nicht von ihm wegbewegen (Sigusch 1991). Vorteil dieser relativ breiten Definitionen ist die Vermeidung der Problematik asynchroner Projektion moderner Begrifflichkeit auf vergangene Phänomene (Skidmore 2021: 213). So sind die zeitgenössisch prävalenten Begrifflichkeiten des Transvestitismus und Transsexualismus als Unterkategorien von Trans\* zu verstehen. Die beiden Begriffe werden auch als Quellenbegriffe verwendet, die zeitgenössisch wie gegenwärtig sowohl Fremd- als auch angeeignete Selbstbezeichnungen darstellen könnten. Inter\* ist genauso wie Trans\* ein Teil queerer Geschichte (Klöppel 2014: 106). Der vorliegende Artikel bemüht sich dementsprechend um Ausblicke auf -Inter\*Geschichte, für deren angemessene Berücksichtigung aber auf die Arbeiten Ulrike Klöppels verwiesen werden muss (vgl. bspw. Klöppel 2002, Klöppel 2019).

- 1 Diese Bewegung kann, muss aber nicht eine medizinische Behandlung umfassen. Tatsächlich existieren keinerlei trans\*-spezifische Behandlungen: Hormontherapien werden häufig für cis Frauen in der Menopause angewandt; in der BRD wurden erst 2021 genitalangleichende Operationen an nicht-konsensfähigen inter\* Säuglingen verboten; Schönheitsoperationen aller Art passen cis Körper an vergeschlechtlichte Schönheitsideale an. Es darf ebenfalls als unwahrscheinlich gelten, dass sich cis Menschen konstant mit allen Normen ihres zugewiesenen Geschlechts identifizieren.

## 2 Von „ungleichen Schwestern“ zur ersten Emanzipation von Trans\*Geschlechtlichkeit in der Sexualwissenschaft von Deutschem Kaiserreich und Weimarer Republik<sup>2</sup>

Eine erste konzeptuelle Fassung des Phänomens Trans\* erfolgte in der Sexualwissenschaft im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik über eine Auseinandersetzung mit Kleidung. Da Kleidung eine der signifikanten Geschlechterkodierungen von sexuellem und sozialem Verhalten darstellt, wurde ‚geschlechtsungemäßes‘ Kleiden im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert in die sexualpathologische Debatte aufgenommen – u.a. auch, weil es für diese Identitätsform noch keine Bezeichnung gab (Herrn 2005: 25). Eine solche entstand nun aber unter dem Begriff des Transvestitismus.

Im Zusammenhang mit Untersuchungen zu sexuellen Abweichungen von heteronormativen Geschlechteridentitäten hatten v.a. deutsche Sexualwissenschaftler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Konzept der *konträren Sexualempfindung* entwickelt. Dieses Konzept umfasste all jene Verhaltensweisen, die konträr, also „entgegengesetzt“ zu den sozial-kulturellen Konstruktionen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ stehen (Herrn 2005: 27; Lücke 2012: 149). Ursprünglich wurden auf diese Weise all diejenigen, die wir heute als Homosexuelle oder Transvestit\*innen (oder trans\* Personen) bezeichnen würden, mit dem Pauschaletikett der „konträren Sexualempfindung“ versehen. Da es um 1900 dann aber zunächst sehr viel mehr Schrifttum zum Phänomen der Homosexualität gab, der Begriff der konträren Sexualempfindung jedoch weiterhin Bestandteil sexualwissenschaftlicher Diskurse blieb, wurden Transvestit\*innen häufig mit Homosexuellen in einem Atemzug genannt, beziehungsweise Transvestitismus als eine Spielart der Homosexualität bezeichnet. Eine Schärfung und deutlichere Abgrenzung der Begriffe wurde also notwendig, die schließlich 1910 mit dem Werk von Magnus Hirschfeld *Die Transvestiten* als umfassende Monografie vorlag (Herrn 2005: 25–51). Es ist sehr gut dokumentiert, dass transvestitische Personen eine solche Abgrenzung von den Homosexuellen auch explizit eingefordert haben (Herrn 2005: 31–37). Bis zu diesem Zeitpunkt waren Homosexuelle und Transvestit\*innen – wie Rainer Herrn treffend ausführt – ungleiche Schwestern, die sich in ihrer Unterschiedlichkeit nicht ausreichend beachtet fühlten. Eine Pauschal-Etikettierung von Homosexuellen und Transvestit\*innen, also ihre homogenisierende Verschwisterung, unter dem Label der „konträren Sexualempfindung“, die somit erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgelöst werden konnte, gibt jedoch deutlich Auskunft über das Regelwerk von Zweigeschlechtlichkeit: All

2 Vgl. hierzu auch die Beiträge Lücke 2012 und Queer History 2013, an die sich diese Ausführungen anlehnen.

diejenigen, die auf *irgendeine* Art und Weise von der Norm einer heterosexuellen und eindeutigen Männlichkeit oder Weiblichkeit abwichen, verhielten sich konträr zu ihr und wurden der Sphäre des Devianten zugeschlagen.

Der Inhalt des Buches *Die Transvestiten* von Magnus Hirschfeld soll hier nicht nacherzählt werden. Der Historiker Rainer Herrn hat eine überaus differenzierte Studie zur Genese von Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft vorgelegt, in der der Hirschfeld'sche Entwurf des Transvestitismus in umfassender Weise analysiert wird (Herrn 2005: 53–72). Hirschfeld definierte Transvestitismus als „heftigen Drang, in der Kleidung desjenigen Geschlechts zu leben, dem die Betreffenden ihrem Körperbau nach nicht angehören“ (Hirschfeld 1910/25: 159, zit. nach Herrn 2005: 54).

Gesellschaftlich wirkmächtig konnte die Generierung von sexualwissenschaftlichem Wissen über den Transvestitismus werden, indem Sexualwissenschaftler in der Folgezeit als Gutachter auftraten, wenn es darum ging, Transvestit\*innen einen so genannten Transvestitenschein auszustellen. Ein solcher „Transvestitenschein“, den die Polizei nach Vorlage eines sexualwissenschaftlichen Attestes gewährte, ermöglichte es Transvestit\*innen, auch in der Öffentlichkeit und nicht mehr nur im Privat-Verborgenen die Kleidung des ‚anderen‘ Geschlechts zu tragen (Herrn 2005: 79–92). Auf diese Weise gelangte das Wissen zu Trans\* also aus dem Labor der Sexualwissenschaft in die Polizei- und Gerichtspraxis hinein und eröffnete Transvestit\*innen neue Handlungsräume. Inhaltlicher Kern solcher Gutachten war der Nachweis einer, salopp gesprochen, transvestitischen Stabilität der Begutachteten, das heißt, es musste aus den sexualwissenschaftlichen Gutachten zweierlei hervorgehen: Zum einen musste die transvestitische Veranlagung von Dauer sein, zum anderen musste begründet dargestellt werden, dass die Öffentlichkeit das Tragen der vermeintlich falschen Kleidung nicht bemerkte.

Vorschriften dieser Art zeigen deutlich Merkmale des Regelwerks von Geschlecht in der Moderne: Die ungewöhnliche geschlechtliche Disposition musste von Dauer sein, Identität wurde demnach nicht als zeitlich dynamisches Konstrukt, sondern als Kontinuum aufgefasst. Geschlechtliche Identitäten durften zudem keine hybriden Identitäten sein: Eine öffentlich sichtbare nicht-eindeutige Geschlechtszuordnung wurde als Störung der öffentlichen Ordnung aufgefasst und blieb deshalb verboten. Fast banal, aber vielleicht als wichtigster Befund kann hier jedoch festgehalten werden, dass es eindeutige kulturelle Regeln für das Aussehen von Männern und Frauen gab, die staatlich überwacht wurden, wenn Verstöße gegen solche Regeln zu befürchten waren.

Sexualwissenschaft und Polizei gingen beim Umgang mit transvestitischen Personen eine Allianz ein, die es Transvestit\*innen ermöglichte, ihre geschlechtliche Disposition auch in der Öffentlichkeit nicht unterdrücken zu müssen. Der Freiraum, der auf diese Weise geschaffen wurde, wurde jedoch durch die Zweigeschlechterordnung deutlich begrenzt. In den Gutachten, aber auch in den Texten der Sexualwissenschaft, wurde sehr oft mit Fotomaterial

gearbeitet, um den Behörden auch visuell glaubhaft zu machen, dass ein Tragen der Kleidung des ‚anderen‘ Geschlechts nicht auffalle. Eine Analyse solcher Bildquellen, denen im Rahmen dieses Beitrags leider kein eigener Raum gegeben werden kann, zeigt, wie vermeintliche Uneindeutigkeiten mittels des Mediums der Fotografie vereindeutigt werden sollten (Herrn 2005: 56, Lücke 2012: 150).

Welcher zeitgenössische Konstruktionsmodus von Geschlecht dem sexualwissenschaftlichen und polizeilich-staatlichen Diskurs über Transvestitismus eigen war, zeigt ein Blick in ein Gutachten, das Magnus Hirschfeld bereits im Jahr 1912 angefertigt hat und in dem der transvestitisch veranlagte Joseph Meißauer beschrieben wird:

„M. macht in Männertracht einen scheuen, nervösen, sehr wenig männlichen Eindruck, errötet leicht, spricht mit allerdings männlicher, aber leiser Stimme. Sobald er Frauenkleider angezogen hat, ist sein Verhalten völlig verändert. Er scheint erst dadurch sein natürliches Wesen gewonnen zu haben und macht als Frau einen viel harmonischeren und ausgeglicheneren Eindruck, während er in Männertracht befangen, geniert und verängstigt ist. Auch haben wir ihn wiederholt auf der Straße begleitet und uns überzeugt, daß er keinerlei Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt. Durch sein ganzes Leben hat er außerdem bestätigt, daß seine ganze Geschlechtlichkeit gewissermaßen sich auf diese Neigung zur Frauentracht konzentriert und beschränkt. Seine Enthaltsamkeit macht beinahe den Eindruck der Asexualität. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß er seine Frauenkleidung jemals dazu benutzen wird, um Unrechtes zu tun. Auf der anderen Seite erscheint es im Interesse seines Gesundheitszustandes dringend geboten, ihm die Frauentracht, in der er weder auffällt noch öffentliches Aergernis erregt, zu belassen. [...] Im Falle M. würde ein Verbot dieser Tracht eine außerordentliche Härte sein, die sehr leicht den Selbstmord eines Menschen zur Folge haben würde, der in jeder Beziehung, vor allem in moralischer Hinsicht, ein ehrenwerter, harmloser Mensch ist, der still für sich dahin lebt, ohne jemandem etwas zu leide zu tun.“ (Hirschfeld 1912: 5 ff, zit. nach Herrn 2005: 82)

Hier zeigt sich, dass Magnus Hirschfeld mit sehr stereotypen Frauen- und Männerbildern argumentiert, vermutlich, um gesellschaftliche Erwartungen an Geschlechternormen zu erfüllen. So ist von einem „scheuen, nervösen, sehr wenig männlichen Eindruck“ die Rede und von „männlicher, *aber* leiser Stimme“. Bemerkenswert an diesem Attest ist auch, dass die Sexualwissenschaft auf die Natürlichkeit und Harmonie des weiblichen Habitus von Meißauer verwies und ausdrücklich betonte, dass sein Geschlechterwechsel nicht zu einer Erregung öffentlichen Ärgernisses führen könne. Die Zweigeschlechterordnung wurde durch das Attest auf diese Weise zunächst grundsätzlich bestätigt, die Neigung von Meißauer, der „vor allem in moralischer Hinsicht ein ehrenwerter, harmloser Mensch ist“, also insgesamt als sozialverträglich im Sinne dieser Geschlechterordnung dargestellt (vgl. auch Lücke 2008: 229f.). Hier zeigt sich insbesondere der ambivalente Charakter des Konzepts des Transvestitismus und der Praktik der Transvestitenscheine für die ‚Betroffenen‘, durch die begrenzt geduldete Freiräume geschaffen wurden. Denn die sexualwissenschaftlich-polizeiliche Praktik des „Transvestitenscheins“ schuf

einen Raum, der in seiner grundsätzlichen Konstruktionsweise durch die Zweigeschlechterordnung begrenzt war und reguliert wurde. Innerhalb dieses zweigeschlechtlich markierten Raumes gelang es Transvestit\*innen jedoch, neue Freiräume zu betreten, indem sie u.a. in der Öffentlichkeit die Kleidung des vermeintlich ‚anderen‘ Geschlechts tragen durften.

### **3 Die erstmalige rechtliche Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit 1978/1981**

Im NS-Regime ab 1933 nahm die begrenzte Duldung von trans\* Menschen ein Ende. Zwar wurden transvestitische Menschen nicht per se gezielt verfolgt, allerdings insofern ihre Sexualität als homosexuell verstanden wurde (Herrn 2013: 354). Auch in der Bundesrepublik setzten sich ebensolche Repressionen fort, da Homosexualität bis 1969 ein exzessiv verfolgter Straftatbestand war (Evans 2019: 56, Rosenkranz et al. 2009: 129f.). In der Nachkriegszeit war die rechtliche wie wissenschaftliche Beurteilung von Trans\*Geschlechtlichkeit zunächst ungeklärt. Der 1953 durch Harry Benjamin popularisierte Begriff des Transsexualismus wurde zunächst auf einem Kontinuum mit Transvestitismus als Extremform desselben charakterisiert. Erst Ende der 1960er Jahre etablierte sich, ausgehend von den US-Amerikanischen Sexualwissenschaften, eine kategoriale Unterscheidung von Transsexualität als definiert durch medizinische und chirurgische Interventionen. Eine Abgrenzung von Inter\* erfolgte zunächst nicht (Benjamin 1966, Hammerstein/Nevinny-Stickel 1967, Meyerowitz 2002: 293). Die rechtliche Situation blieb prekär: In der BRD beschieden erstinstanzliche Gerichtsverfahren die Berichtigung von Geschlechtseinträgen immer wieder positiv, höhere Instanzen hoben diese Beschlüsse jedoch bis Ende der 1960er Jahre stets auf (de Silva 2013: 94f.).

Die erstmalige rechtliche Anerkennung von geschlechtlicher Non-Konformität erfolgte in den 1970er Jahren durch die Regelungen zu Transsexualität sowohl in der DDR als auch in der BRD. Vier wesentliche Entwicklungen sind dabei für die Geschlechtergeschichte zu konstatieren und werden im Folgenden erläutert. Erstens wurde eine transsexuelle Identitätskategorie innerhalb und außerhalb der Sexualwissenschaften etabliert. Zweitens wurde die Anerkennung von Transsexualität im Allgemeinen wie im Einzelfalle durch medizinische und juristische Geschlechtsbestimmungsautoritäten reguliert. Drittens wurden die unterschiedlichen Situationen von trans\* Frauen, trans\* Männern und Menschen, die außerhalb der Zweigeschlechterordnung positioniert sind, berücksichtigt. Viertens bedingten sich Performanz und Regulierung gegenseitig im Rahmen der Entstehung einer normalisierten Transsexualität. Sie konnte als Diagnose wie als Identität nur durch die aktive Mitarbeit von trans\* Menschen entstehen, die durch eine normalisierende Geschlechtsperformanz von

Transsexualität eine Abgrenzung derselben von Transvestitismus, Inter\* sowie Homosexualität ermöglichte. Fünftens schließlich stellte die rechtliche Anerkennung von Transsexualität trotz ihrer Pathologisierung und Normalisierung eine Zäsur der bundesrepublikanischen Geschlechtergeschichte dar.

Noch zu Beginn der 1970er Jahre wurde die rechtliche Anerkennung von Trans\* im Kontext einer Naturalisierung von Geschlechtlichkeit und des „Grundsatz[es] der geschlechtlichen Unwandelbarkeit des Menschen“ durch den Bundesgerichtshof (BGH) kategorial abgelehnt (BGH 1971). Bis Mitte der 1970er Jahre etablierte sich jedoch eine transsexuelle Identitätskategorie durch normative Abgrenzungen von Inter\*, Homosexualität und Transvestitismus, wobei letzterer zunehmend als sexuell deviant markiert und – nach einer erst wenige Jahrzehnte zuvor erfolgten Abgrenzung nun erneut – in die Nähe von Homosexualität gerückt wurde. In der DDR erfolgte bereits 1976 durch eine „Verfügung zur Geschlechtsumwandlung von Transsexualisten“ die Etablierung eines rein administrativen Verfahrens zur rechtlichen Anerkennung transsexueller Menschen durch eine „Expertenkommission“, die beim Ministerium des Inneren angesiedelt war (Klöppel 2010: 554). Im selben Jahr forderte ein einstimmiger Bundestagsbeschluss die rechtliche Anerkennung und Regelung von Transsexualität (Bundestag 1976). Abgrenzungen zwischen Transsexualität einerseits und Transvestitismus, Homosexualität und Inter\* andererseits spielten auch in der erstmaligen rechtlichen Anerkennung von Trans\* in der BRD durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 11. Oktober 1978 eine wesentliche Rolle: Einerseits entspräche Transsexualität im Gegensatz zu Inter\* bei der Geburt den Vorstellungen der Zweigeschlechterordnung: Betroffene seien genetisch „eindeutig männlichen oder weiblichen Geschlechts“ und mit „normalen“ Genitalien ausgestattet. Andererseits hätte Transsexualität „nichts mit Homosexualität oder Fetischismus zu tun“ – allgemein sei Sexualität nur von untergeordneter Bedeutung und entscheidender seien vielmehr Geschlechtsidentität und -rolle. Dennoch wurde explizit vermerkt, dass „ausdrücklich [ein] heterosexuell orientierte[r] Partner“ gesucht werde (BVerfG 1978: 287). Transsexualität stelle somit anders als Inter\* nicht den grundlegenden Modus der Zuordnung von Geschlecht anhand von körperlichen Merkmalen bei der Geburt in Frage. Zudem erfülle und stütze sie die wesentliche Konstante der gegengeschlechtlich orientierten Sexualität. So hob das Bundesverfassungsgericht hervor, dass eine genitalangleichende Operation ermögliche „geschlechtlich normal zu verkehren“ (BVerfG 1978: 300). Insgesamt sei eine Berichtigung des Geschlechts in Geburtseinträgen geboten, „wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist“ (BVerfG 1978: 286).

Im Anschluss an dieses Urteil erfolgte 1981 eine entsprechende gesetzliche Regelung durch das Transsexuellengesetz. Transsexualität wurde dabei definiert als ein diagnostizierbarer, zwanghafter, vollständiger, irreversibler, von

den Subjekten unbeeinflussbarer Geschlechts,wandel‘ nach einer zuvor korrekt erfolgten Zuweisung von Geschlecht bei der Geburt. Transsexuelle würden unter einer Inkongruenz zwischen Körper und Psyche bis zur körperlichen Anpassung an das „Gegengeschlecht“ leiden sowie soziale Konformität im Sinne der Erfüllung von Heteronormativität und bürgerlich-klassistischer Respektabilität anstreben. Anerkannt wurde nicht etwa Trans\*Geschlechtlichkeit oder geschlechtliche Non-Konformität per se, sondern ausschließlich die spezifisch transsexuelle „Möglichkeit eines unauffälligen, sozialangepaßten Lebens als Frau“ oder Mann (BGBl 1980; BVerfG 1978: 286). Die Reproduktion der Zweigeschlechterordnung wurde zur Voraussetzung der Anerkennung von Trans\* gemacht.

Regulierungen von geschlechtlicher Non-Konformität erfolgten auf drei unterschiedliche Weisen. Inter\*, erstens, wurde konsequent pathologisiert und durch medizinische Interventionen reguliert bzw. beseitigt. Ziel war hierbei immer die Zuweisung eines binären Geschlechts. Bestes und erschreckendstes Beispiel für diese Bemühungen war die Durchführung von genitalangleichenden Operationen an Säuglingen, bei denen keine Zuordnung von binärem Geschlecht anhand von Genitalien erfolgen konnte. Diese Operationen waren bis Ende der 1960er Jahre unüblich und etablierten sich danach bis in die jüngste Gegenwart als „Behandlungsstandard“, wiederum zunächst in den US-amerikanischen Sexualwissenschaften und bald darauf in Ost- und Westdeutschland, vermeintlich um die Identifizierung mit einer binären Geschlechtsidentität zu ermöglichen (Klöppel 2010: 558f.).

Transsexualität, zweitens, wurde durch gerichtliche und medizinische Autoritäten reguliert. Sowohl für eine Vornamensänderung als auch für eine Personenstandsänderung nach dem TSG waren medizinische Gutachten und gerichtliche Beschlüsse notwendig. Für die rechtliche Änderung eines Geschlechtseintrages durch eine Personenstandsänderung wurde – neben der Scheidung bestehender Ehen vor einer entsprechenden Antragstellung, um die zeitgenössische Heteronormativität der Institution zu bewahren – auch eine körperliche Regulierung zur Voraussetzung gemacht. Antragsteller\*innen mussten nicht nur ihre äußeren Geschlechtsmerkmale durch eine Operation denen „des anderen Geschlechts“ anpassen lassen, sondern durften zudem „nicht mehr fortpflanzungsfähig“ sein (BGBl 1980: 1656).<sup>3</sup> Um anerkannt zu werden, musste Transsexualität Sexualitäts- und Fortpflanzungs-Normen der Zweigeschlechterordnung erfüllen.

Drittens hatten Transvestitismus und alle trans\* Menschen, die ebene Normen nicht erfüllen wollten oder konnten, de jure keine Möglichkeit zur Anerkennung. Durch die Regulierung von Transgeschlechtlichkeit spezifisch als Transsexualität wurden sie als un-intelligibel und deviant ausgegrenzt. Die

3 §8 Abs.1. Auch §7 TSG (Ungültigkeit einer Vornamensänderung im Falle der Geburt eines Kindes) und §11 TSG (Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses) stellten klar, dass „der Status des Transsexuellen als Vater (bzw. als Mutter) auf jeden Fall unberührt bleiben soll“.

Regulierung von Transsexualität und die Ausgrenzung anderer geschlechtsnonkonformer Performanz gingen von Anfang an miteinander einher. Eine ganze Reihe von trans\* Frauen, beispielsweise Jan Morris, Renee Richards und Simone-Yvonne Budzynski trugen bis Mitte der 1970er Jahre durch Geschlechtsperformanzen im Sinne einer Normativität der Zweigeschlechterordnung zur zunehmenden Anerkennung von Transsexualität bei (o.V. 1974; Lietzmann 1976; Meyer 1978). Normatives und als valide beurteiltes Auftreten wurde dabei im Rahmen intersektionaler Verschränkungen beurteilt, in der bundesrepublikanischen Berichterstattung vor allem mit Klassismus. Höchstwahrscheinlich war die Beurteilung anhand von bürgerlich-respektablem Auftreten wie in den USA auch mit rassistischen Weißseinsnormen verschränkt (vgl. Skidmore 2011). Beispielsweise wurde Gerda Hoffmann als Ärztin und durch ihr bürgerlich-respektables Auftreten besondere Glaubwürdigkeit in der Berichterstattung zugeschrieben (o.V. 1976).

Auch ohne Einbezug der real kontinuierlich wirkenden intersektionalen Verschränkungen unterschieden sich die Situationen und die Anerkennung von trans\* Menschen. Menschen, die außerhalb der Zweigeschlechterlogik positioniert waren, sollte, wie bereits erwähnt, jegliche rechtliche Anerkennung verwehrt bleiben. Aber auch die Lage von trans\* Männern und trans\* Frauen unterschied sich grundlegend. Erkennbar war dies bereits anhand der medialen Berichterstattung, die sich über die gesamten 1970er Jahre auf trans\* Frauen fokussierte und trans\* Männer kaum je erwähnte. Zwei durch die Zweigeschlechterordnung bedingte Erklärungsansätze können dafür herangezogen werden. Zum einen hatte ein feminisierender Geschlechts,wandel‘ eine höhere Erklärungsbedürftigkeit, wie beispielsweise an dieser Schilderung ersichtlich ist:

Darüber gibt es den Bericht der heutigen Jan (des früheren James) Morris, des früheren Times- und Guardian-Korrespondenten, Offiziers der britischen Armee, Mitglieds der erfolgreichen Mount-Everest-Expedition 1953, Vaters von fünf Kindern, Schriftstellers. Ein Bilderbuch-Mann. Aber nichts davon hat Morris von der schließlichen operativen Annäherung des Körpers an seine Seele abhalten oder bewahren können. (Meyer 1978: 3)

Die Tatsache, dass Jan Morris nach und trotz der vorangegangenen erfolgreichen Performanz normativer Männlichkeit eine trans\* Frau war, erschien als rätselhaft, scheinbar sogar bedauernswert. Diese Wahrnehmung ging nicht nur auf ein polares Verständnis von Zweigeschlechterordnung zurück, in welchem zwischen normativer Männlichkeit und normativer Weiblichkeit eine weite Distanz liegt. Die hierarchisch höhere Stellung von Männlichkeit, die kulturelle und strukturelle Machtstellung von Maskulinität, verweist darauf, dass ein feminisierender Geschlechts,wandel‘ auch als ein Macht- und Statusverlust verstanden wurde. Dieser Logik entsprechend wurden trans\* Frauen als deutlich erklärungsbedürftiger häufiger thematisiert und ihre Geschichten waren erklärungsbedürftiger, wobei zumeist biographische oder medizinische Erklärungen herangezogen wurden. Sofern trans\* Männer erwähnt wurden, blieben

Ursachenforschung oder Erläuterungen dagegen aus. Offensichtlich waren sie in der Logik hierarchischer Zweigeschlechterordnung nicht notwendig – dass trans\* Männer als solche anerkannt werden wollten, war aufgrund der hierarchischen Höherstellung von Männlichkeit nicht erklärungsbedürftig.

Zum anderen existierte interessanterweise auch ein zeitgenössisches Erklärungsangebot für die prävalente Thematisierung von trans\* Frauen. Sofern eine solche Reflexion erfolgte, wurde stets die Vermutung geäußert, dass männliche Geschlechts- und Kleidungsnormen strenger seien. Trans\* Frauen wären demzufolge sichtbarer, da ein Verbleiben im bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht schwieriger zu bewerkstelligen wäre: Gelesene Frauen dürften Hosen tragen, gelesene Männer aber keine Röcke. Zweifellos profitierten trans\* Männer in den 1970er Jahren von Letzterem. Für die historiographische Analyse mag die zeitgenössische Erklärung jedoch nicht überzeugen. Dagegen sprechen Forschungen, die belegen, dass im Rahmen eines vergeschlechtlichten Blickregimes weiblich gelesene Körper sichtbarer sind und – auch im Zusammenhang damit – maskulinisierender Geschlechts,wandel‘ sozial unauffälliger ist (Winand 2005: 205; Mak 1998: 394f.). Dementsprechend waren trans\* Frauen nicht, wie zeitgenössisch vermutet, aufgrund strikterer maskuliner Normen sichtbarer – im Gegenteil, sie waren es aufgrund strikterer Normen für weibliche Geschlechtsperformanz (vgl. o.V. 1976; Lietzmann 1976; Szymanski 1977; Meyer 1978; o.V. 1978). Der zeitgenössische Erklärungsansatz selbst kann wiederum durch die hierarchische Konstruktion von Geschlecht kontextualisiert werden: Männliche Kleidungsnormen sind nicht etwa strenger, sondern maskuline Kleidung kann auch von Menschen ‚anderen‘ Geschlechts getragen werden, da normative Maskulinität als das allgemein Menschliche und als von Geschlecht unmarkiert verstanden wird. Insgesamt wurde in den 1970er Jahren im Kontext hierarchischer Zweigeschlechterordnung die Existenz von trans\* Frauen als deutlich erklärungsbedürftiger angesehen, weshalb trans\* Frauen sowohl sichtbarer waren als auch medial thematisiert wurden.

Aufgrund der Anerkennung von Transsexualität als ein von den Betroffenen unbeeinflussbares pathologisches Leiden stellte transsexuelle Geschlechtsperformanz dabei ein Paradox dar: Einerseits wurde Trans\* nur anerkannt, wenn sich die Individuen aktiv normativ einpassten, durch vergeschlechtlichte „Technologien des Selbst“ (Foucault 1993) ihr trans\*-Sein verschleierten und unsichtbar machten. Andererseits stellte aufgrund der Pathologisierung gerade die Abwesenheit von Handlungsmacht eine wesentliche Komponente spezifisch transsexueller Geschlechtsperformanz dar. Zusammen ermöglichte dieses Paradox die Anerkennung von Transsexualität als eine die Regel der Zweigeschlechterordnung bestätigende Ausnahme. Dennoch fanden trans\* Menschen auch jenseits der bewussten oder unbewussten Erfüllung von Normen Handlungsspielräume: So beließen es 81% der Antragsteller\*innen nach §1 TSG unmittelbar nach seiner Einführung im Jahre 1981 bis wenigstens 1990

bei einer Vornamensänderung und verzichteten auf eine Personenstandsänderung – vermutlich aufgrund der dort nicht gestellten Bedingungen der Scheidung bestehender Ehen, der Fortpflanzungsunfähigkeit und einer genitalangleichenden Operation (Osburg/Weitze 1993: 101f.).

Insgesamt stellten die „Verfügung zur Geschlechtsumwandlung von Transsexualisten“ 1976 und das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 11. Oktober 1978 trotz der ausschließlich regulierenden und pathologisierenden Anerkennung von Transsexualität sowie der ungebrochenen Marginalisierung und Diskriminierung von vielen inter\* und trans\* Menschen eine Zäsur der deutsch-deutschen Geschlechtergeschichte dar. Zum einen stellte die erstmalige Anerkennung von geschlechtlicher Non-Konformität – wenn auch nur in spezifisch transsexueller Form – ein absolutes Novum dar. Zum anderen war somit auch eine Naturalisierung der Zweigeschlechterordnung nicht länger möglich. Die Begründung von Geschlechtlichkeit stabilisierte sich im Anschluss durch eine körperliche Essentialisierung von Geschlecht, insbesondere anhand der Genitalien.<sup>4</sup>

## 4 Fazit

Was zeigen die Überlegungen in ihrer Zusammenschau? Grundlegend demonstrieren sie zunächst das Trans\* inhärente queere Potential: Die bloße Existenz von trans\* – und inter\* – Menschen stellt(e) Grundannahmen der Zweigeschlechterordnung nicht nur in Frage, sondern widerlegt(e) sie. Geschlecht war und ist weder eindeutig bei der Geburt zuweisbar noch unveränderlich. Zur Aufrechterhaltung der dementsprechend wiederholt krisenhaften Zweigeschlechterordnung waren sowohl in der Weimarer Republik als auch in der DDR und der BRD medizinische und rechtliche Regulationen von Geschlechtlichkeit erforderlich. Diese konstruierten Trans\* jeweils explizit als normative Kategorien, deren individuelle wie kollektive Anerkennung die (Re-)Produktion der Zweigeschlechterordnung zur Bedingung hatte. Wesentliche geschlechtliche Merkmale bei der Konstruktion von Trans\* waren die Konzeptionierungen von Geschlechtlichkeit erstens als *weiblich-männliche Dichotomie*; zweitens als *konstant*, wenn auch nicht länger unveränderlich; drittens als *körperlich intelligibel* im Sinne der Zweigeschlechterordnung unter besonderer Relevanz entsprechender genitaler „Kongruenz“; viertens als *individuell*

4 Für eine solche Stabilisierung der Zweigeschlechterordnung durch ihre körperliche Essentialisierung sprechen auch Forschungsergebnisse zu Cis-Geschlechtlichkeit im selben Zeitraum: Sauerteig zufolge etablierten sich die Genitalien als eindeutige und „natürliche“ Merkmale der Geschlechtsunterscheidung erst ab den späten 1960er Jahren und Schmincke spricht für Teile der Frauenbewegung in den 1970ern von einer Konzeptionierung von Frauen als „körperlich determiniertes Wesen“ (Sauerteig 2008: 44; Schmincke 2012: 314f.).

*unbeeinflussbar* – sei es durch die zentrale Praxis der Zuordnung von Geschlecht bei der Geburt oder der Beurteilung durch geschlechtsbestimmende Autoritäten im Falle eines transsexuellen Geschlechts, wandels‘; sowie fünfens die *Wirksamkeit intersektionaler Verknüpfungen*, insbesondere in Bezug auf Heteronormativität und Klassismus (vgl. o.V. 1976; Szymanski 1977; Meyer 1978; o.V. 1978).

Die in den 1970er Jahren erfolgte Abgrenzung normativ konstruierter Transsexualität von Transvestitismus verdeutlicht historische Kontinuitäten einer regulativen Verschränkung von Sexualität und Geschlecht im Deutschland des 20. Jahrhunderts. Die Kategorie des Transvestitismus selbst war in ihrer Genese wiederum zentral durch eine Abgrenzung von Homosexualität konstruiert. Offensichtlich bedurfte die Wahrheitsfähigkeit einer Abweichung von Normen der Zweigeschlechterordnung in Geschlecht oder Sexualität einer normativ-regulativen Kompensierung: Homosexuelle Menschen wurden cis gedacht und trans\* Menschen wurden heterosexuell gedacht. Ein solcher Konstruktionsmodus von Trans\* in Abgrenzung von anderen als deviant markierten Konzepten von Geschlecht und Sexualität zeigt außerdem das Potenzial einer heteronormativen Zweigeschlechterordnung, queere Allianzen zu durchkreuzen.

Neben der Tatsache, dass das TSG in einem halben Dutzend ganz unterschiedlicher Aspekte für verfassungswidrig befunden und dennoch bis zum heutigen Tag nicht reformiert wurde, demonstriert insbesondere der Blick auf Inter\*Geschichte nachdrücklich die gewaltförmige Durchsetzung der zweigeschlechtlichen Wissensordnung: Obwohl das Wissen um Inter\* Menschen bereits vor und während der rechtlichen Anerkennung von Transsexualität vorhanden war, wurden sie ungebrochen marginalisiert. Ihre rechtliche Anerkennung erfolgte nicht vor 2017/2018 (BVerfG 2017; BGBl 2018), Operationen an nicht-konsensfähigen intergeschlechtlichen Säuglingen wurden sogar erst 2021 verboten (BGBl 2021). Zusammen mit der erst 2011 erfolgten Aufhebung der Voraussetzungen von Fortpflanzungsunfähigkeit und körperlich-operativer Anpassung an das „Gegengeschlecht“ für die rechtliche Anerkennung von Trans\*Geschlechtlichkeit kann über die Regulierung von Geschlechtsperformance hinaus nicht weniger als eine *Kontinuität der (operativen) Beseitigung widerständiger Körperlichkeit* als Teil der Produktion essentialisierter zweigeschlechtlicher Körperlichkeit bis ins 21. Jahrhundert identifiziert werden.

## Literatur

- Benjamin, Harry (1966): *The Transsexual Phenomenon*. New York: Ace Pub Co.
- Bundesgerichtshof (1971): IV ZB 61/70, Beschluss vom 21.09.1971.
- Bundesverfassungsgericht (1978): 1 BvR 16/72, Beschluss vom 11.10.1978.
- Bundesverfassungsgericht (2017): 1 BvR 2019/16, Beschluss vom 10. Oktober 2017.
- Deutscher Bundestag (1976): 7. Wahlperiode, Plenarprotokoll 250. Sitzung, 10.06.1976, S. 17818.
- Evans, Jennifer (2019): *Entangled Gender Relations and Sexuality in the Historiography on the Two Post-1945 Germanys*. In: Hagemann, Karen/Harsch, Donna/Brühöfener, Friederike (Hrsg.): *Gendering post-1945 German history*. Entanglements. New York: Berghahn Books Inc., S. 45–66.
- Foucault, Michel (1993): *Technologien des Selbst*. In: Martin, Luther H./Gutman, Huck/Hutton, Patrick H. (Hrsg.), *Technologien des Selbst*. Frankfurt am Main: Fischer, S. 24–62.
- Gesetz zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen vom 12. Mai 2021, Bundesgesetzblatt I, S. 1082–1084.
- Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018, Bundesgesetzblatt I, S. 2635f.
- Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980, Bundesgesetzblatt I, S. 1654–1658.
- Hammerstein, Jürgen/Nevinny-Stickel, Josef (1967): *Medizinisch-juristische Aspekte der menschlichen Transsexualität*. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 20, 14, S. 665.
- Herrn, Rainer (2005): *Schnittmuster des Geschlechts. Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*. Mit einem Geleitwort von Volkmar Sigusch. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Herrn, Rainer (2013): *Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat*. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 26, S. 330–371.
- Hirschfeld, Magnus (1910/1925): *Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb*. Berlin: Alfred Pulvermacher (1. Aufl. 1910, 2. Aufl. 1925).
- Hirschfeld, Magnus (1912): *Geschlechts-Umwandlungen (Irrtümer in der Geschlechtsbestimmung)*. In: *Beiträge zur forensischen Medizin* 1, 2.
- Klöppel, Ulrike (2010): *XXOXY ungelöst: Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: transcript.
- Klöppel, Ulrike (2014): *Residuum der Queer History: Inter\* als Restsymptom der Trennung von Geschlechter- und Sexualitätsgeschichte*. In: *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.), Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI\*-, Queer- und Geschlechterforschung*. Bielefeld: transcript, S. 105–114.
- Klöppel, Ulrike (2019): *Brennpunkt „uneindeutiges“ Geschlecht – Beharrungsvermögen und Anpassungsfähigkeit der Medizin*. In: *Elisabeth Greif (Hrsg.), No lessons from the intersexed? Anerkennung und Schutz intergeschlechtlicher Menschen durch Recht*. Linz: Trauner, S. 149–179.
- Lücke, Martin (2008): *Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik (Reihe „Geschichte und Geschlechter“ Bd. 58)*. Frankfurt am Main: Campus.

- Lücke, Martin (2012): Sowohl als auch? Entweder-oder? Transvestismus, Homosexualität und die Stabilisierung der dichotomen Geschlechterordnung in der Moderne. In: Hornung, Esther/Günther-Saeed, Marita (Hrsg.): *Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit?* Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 139–154.
- Lietzmann, Sabina (1976): „Dr. Renee Richards, die Tennisspielerin, die ein Mann war: ‚Mein Recht, als Frau betrachtet zu werden‘“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 187, 24.08.1976, S. 14.
- Mak, Geertje (1998): ‚Passing Women‘ im Sprechzimmer von Magnus Hirschfeld: Warum der Begriff „Transvestit“ nicht für Frauen in Männerkleidern eingeführt wurde. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9, 3, S. 384–399.
- Meyer, Claus Heinrich (1978): „Das Gefühl, im falschen Körper zu leben“. In: *Süddeutsche Zeitung* 148, 01.07.1978, S. 3.
- Meyerowitz, Joanne J. (2002): *How sex changed. A history of transsexuality in the United States.* Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press.
- Osburg, Susanne/Weitze, Cordula (1993): Betrachtungen über zehn Jahre Transsexuellengesetz. In: *Recht und Psychiatrie* 11, S. 94–107.
- o.V. (1974): „Wanderer zwischen den Welten“. In: *Der Spiegel* 21, 19.05.1974, S. 138–144.
- o.V. (1976): „Wie mit dem Fuchs“. In: *Der Spiegel* 38, 12.09.1976, S. 81–84.
- o.V. (1978): „Irrtum der Natur“. In: *Der Spiegel* 49, 03.12.1978, S. 131–133.
- Queerhistory@fu-berlin (2013): Unterrichtsmodul „Transvestismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“, [https://www.geschkult.fu-berlin.de/queerhistory/Unterrichtsentwurfefel/Interdisziplinaere-Unterrichtsentwurfe/Transvestismus-Upload-\\_M\\_L\\_-06\\_06\\_2013\\_.pdf](https://www.geschkult.fu-berlin.de/queerhistory/Unterrichtsentwurfefel/Interdisziplinaere-Unterrichtsentwurfe/Transvestismus-Upload-_M_L_-06_06_2013_.pdf) [Zugriff: 08.06.2022].
- Rosenkranz, Bernhard/Bollmann, Ulf/Lorenz, Gottfried (Hrsg.) (2009): *Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg 1919–1969.* Hamburg: Männerschwarm.
- Sauerteig, Lutz (2008): Junge oder Mädchen – Frau oder Mann? Die Herstellung visueller Selbstverständlichkeiten in der Sexualaufklärung im 20. Jahrhundert. In: *Werkstatt Geschichte* 47, S. 40–60.
- Schmincke, Imke (2012): Von der Politisierung des Privatlebens zum neuen Frauenbewusstsein. Körperpolitik und Subjektivierung von Weiblichkeit in der Neuen Frauenbewegung Westdeutschlands. In: Paulus, Julia/Silies, Eva-Maria/ Wolff, Kerstin (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik.* Frankfurt am Main: Campus, S. 297–317.
- Schöfer, Elena (1970): „Mann wird Frau – Frau wird Mann“. In: *Die Zeit*, Nr. 39, 25.09.1970, S. 62.
- Sigusch, Volkmar (1991): Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick. Teil II: Zur Entpathologisierung des Transsexualismus. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 4, S. 309–343.
- de Silva, Adrian (2013): Trans\* in Sexualwissenschaft und Recht vor Inkrafttreten des Transsexuellengesetzes. In: Christian Schmelzer (Hrsg.), *Gender Turn. Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm.* Bielefeld: transcript, S. 81–103.
- Skidmore, Emily (2011): Constructing the “Good Transsexual”: Christine Jorgensen, Whiteness, and Heteronormativity in the Mid-Twentieth-Century Press. In: *Feminist Studies* 37, 2, S. 270–300.

- Skidmore, Emily (2021): Recovering a Gender-Transgressive Past. A Transgender Historiography. In: Hewitt, Nancy A./Valk, Anne M. (Hrsg.), *A Companion to American Women's History*. Second Edition, Hoboken/NJ: Wiley, S. 209–222.
- Stryker, Susan (2008): *Transgender history. The roots of today's revolution*. Berkeley: Seal Press.
- Schwarzer, Alice/Lois, Chantal (Hrsg.) (2022): *Transsexualität. Was ist eine Frau? Was ist ein Mann? Eine Streitschrift*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Szymanski, Christel (1977): „Gernot oder Gerda“. In: *Die Zeit*, Nr. 37, 02.09.1977, S. 44.
- Winand, Kea (2005): Funktionen visueller Repräsentationen von Alterität – Überlegungen aus gendertheoretischer und postkolonialer Perspektive. In: Krol, Martin u.a. (Hrsg.): *Verhandlungen mit der Gegenwart. Gesellschaftswissenschaftliche Debatten um Macht, Herrschaft und Gewalt*. Münster: LIT Verlag, S. 203–214.
- Zeyn, Martin (2022): Geschlechtsangleichung als Trend abgetan. In: Bayerischer Rundfunk Kulturbühne. <https://www.br.de/kultur/alice-schwarzer-diffamiert-transsexualitaet-als-trend-100.html> [Zugriff 08.06.2022].